

nacht zu haben, sondern ihn in der Hauptverhandlung zum ersten Mal zu sehen. Das in einer Verhandlungsumschreibung geführte erstmalige Mandatensgespräch im letztlich erfolglos geblieben. Der Pflichtverteidiger hat ausweislich des Sitzungsprotokolls erklärt, eine Einigung über die Verteidigungsstrategie habe nicht erzielt werden können, und sodann eine Verfahrensmisshandlung gem. § 153a StPO angefragt. Dem daraufhin vom Wahlverteidiger erneut gestellten Umbestellungsantrag hat der abgelehnte Richter mit der Begründung zurückgewiesen, eine Umpflichtung komme auch unter dem neuartigen Gesichtspunkten nicht in Betracht; das *Gericht* habe dem Angekl. für ordnungsgemäß verteidigt. Diese Begründung leidet ersichtlich daran, dass sie auf die dargelegten Erklärungen des Pflichtverteidigers nicht eingeht. Es ist anzunehmen, dass die Untätigkeit eines bezifferten Verteidigers, insbes. die fehlende Kontaktaufnahme zum Mandatanten, einen Widerruf der Beizordnung rechtfertigen kann (vgl. *OLG Düsseldorf* NStZ-RR 2011, 48 f.; *Meyer-Goffner*, StPO, § 143 Rn. 4). Hier kam hinzu, dass auch das erstmalige Mandatensgespräch in der Verhandlungsumschreibung keine Einigung über die Verteidigungsstrategie erbracht hatte. In dieser Situation die Verteidigung mit einer punktierten Begründung weiterhin für ordnungsgemäß zu erklären, kann beim Angekl. in nachvollziehbarer Weise dem Eindruck erwecken, das *Gericht* wolle an der einmal getroffenen Verteidigerbestellung «um jeden Preis» festhalten. Ob das wirklich die Absicht des abgelehnten Richters war, ist für die Begründetheit des Befangenenberichtsgrunds unerheblich. [...]

Mitgeteilt von RA *Andri Borkner*, Köln.

## Entpflichtung des Verteidigers nach Haftentlassung

StPO §§ 140 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, § 143; EMRK Art. 6

Den gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO bestellten Verteidiger wieder zu verpflichten, nur weil der Angeklagte kurz vor der Hauptverhandlung (hier: zwei Wochen) aus der Haft entlassen wird, ist aus rechtsstaatlichen Gründen und unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens nicht vertretbar.

AG Halle, Beschl. v. 14.10.2015 – 302 Cs 561 Js 2840/15

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

## Strafrecht

### Reichweite und Schutzzweck von § 89a StGB

StGB § 89a Abs. 1 S. 2

Wer sich als Zivilperson in einem ausländischen Staat, auf dessen Gebiet ein bewaffneter Konflikt zwischen Regierungstruppen und Widerstandsgruppen bzw. terroristischen Organisationen – aber auch unter diesen – ausgetragen wird, bei einem Mitglied einer terroristischen Vereinigung aufhält und sich von diesem im Gebrauch von Schutzschränken zu dem Zweck unterweisen lässt, sich und

seine Angehörigen im Falle eines Angriffs auch staatlicher Streitkräfte verteidigen zu können, bereitet in der Regel auch dann keine schwere staatsgefährdende Gewalttat i.S.v. § 89a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 StGB vor, wenn er mit der betreffenden terroristischen Vereinigung sympathisiert. (amtl. Leitsatz)

BGH, Urt. v. 27.10.2015 – 3 SsR 218/15 (LG München I)\*

**Aus den Gründen:** [1] Das LG hat die Angekl. der Entschuldigungs Minderjähriger in 2 unterschiedlichen Fällen schuldig gesprochen, eine Freiheitsstrafe von 1 J, 6 M. verbüßt und deren Vollstreckung zur Bewährung angesetzt. Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision der StA wendet sich dagegen, dass die Angekl. nicht auch wegen Vorbereitung eines schweren staatsgefährdenden Gewalttats verwurteilt worden ist. Das unstrittig nachweisbar, vom GBA vorgenommene Rechtsmittel führt lediglich zu einer Ergänzungs der Urteilsformel, in der Sache bleibt es ohne Erfolg.

[2] I. Nach dem vom LG getroffenen Feststellungen hatte die Angekl. das Sorgerecht für ihre beiden im den Jahren 2007 und 2011 geborenen Töchter. Dem Vater der Kinder mangel, nachdem die Beziehung zur Angekl. im Jahr 2010 beendet wurde, das gesetzliche Umgangsrecht zu. Die Angekl. kontaktierte im März 2012 zum letzten Mal und wurde in ihrem religiösen Ansinnen zunehmend radikalisiert. Im Jahr 2013 kam sie in Kontakt mit dem gesondert Verfolgten M., der sich mit ihrem Ehemann K. und dem gemeinsamen Kindern in Syrien aufhielt. Im Dezember 2013 beschloss die Angekl., das Angebot anzunehmen, nach Syrien zu kommen und als Zwangslieferant des K. in die dortige Familie aufgenommen zu werden. Sie war bewusst, dass K. gegen die Regierungstruppen kämpfte. Sie reiste zu Beginn des Jahres 2014 mit ihren beiden Töchtern ohne Visum-Einreisegenehmigung gegenüber dem Vater über die Türkei nach Syrien. Dort wurde sie nach islamischem Recht die Zwangslieferant des K. Sie erfuhr nach ihrer Ankunft in Syrien, dass dieser der Jabhat al-Nusra, einer der Al Qaida nahe stehenden Vereinigungen, angehört, und sympathisierte auch selbst mit dieser Gruppierung. Aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen wechselte die Angekl. mit dem Familienverbund mehrfach den Wohnort, um nicht in Kampfhandlungen zu geraten. Während ihres Aufenthalts in Syrien wurde die Angekl. von ihrem Ehemann im Umgang mit einer Maschinenpistole und einem Sprengkörper der Marke Kalaschnikow unterwiesen. Die Familie war zudem im Besitz von Handgranaten, um sich im Notfall gegen Soldaten der syrischen Armee oder Kämpfer gegnerischer Gruppierungen verteidigen zu können. Die Angekl. war bereit, bei einem Angriff diese Waffen zur Verteidigung einzusetzen und dabei die Angreifer ggf. zu töten. Am 23.05.2014 kehrte sie aufgrund der immer größer werdenden Gefahr für sich und ihre Töchter nach Deutschland zurück.

[3] Die StA hat diesen Sachverhalt rechtlich als Kindesentziehung in zwei unterschiedlichen Fällen nach § 235 Abs. 2 Nr. 1 StGB gewertet und von einer Verurteilung wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttats nach § 89a StGB abgesehen, weil dessen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt seien. Der Angekl. könne auch unter Berücksichtigung der Inhalte der von ihr im Syrien nach Deutschland gesendeten WhatsApp-Nachrichten nicht widerlegt werden, dass sie nach Syrien gekommen sei, um humanitäre Hilfe zu leisten, und die Waffen, die in der Familie vorhanden gewesen seien und in deren Handhabung K. sie unterwiesen habe, lediglich in Verteidigungszwecken habe einsetzen wollen. Zweifelhaft sei auch, ob eine Bereitschaft zum Einsatz von Waffen und die Tötung von einigen Soldaten der staatlichen Regierungstruppen bei potentiellen, in keiner Weise koordinierten Angriffen überhaupt beabsichtigt und geeignet sein könnte, den Bestand oder die Sicherheit Syriens zu beeinträchtigen.